

## Abgestellte Fahrzeuge ohne Kennzeichen



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Sicherlich sind auch Ihnen hin und wieder auf der Straße – meist auf Parkplätzen – abgestellte Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichentafel aufgefallen.

Den meisten Leuten, die sich auf solche Art und Weise ihres Fahrzeugs zu entledigen trachten, mag wohl die Rechtswidrigkeit dieser Vorgehensweise durchaus bewusst sein, welche rechtlichen Konsequenzen dieses Handeln aber tatsächlich nach sich zieht, wissen aber wohl die wenigsten.

In § 89a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) ist geregelt, dass die Behörde, also die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Ortsbereich das Zuwiderhandeln erfolgt, bei einem auf der Straße ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen hat. Eine Verkehrsbeeinträchtigung durch das abgestellte Kraftfahrzeug ist nicht erforderlich. Gleiches gilt im Übrigen auch für Gegenstände (Fahrzeuge, Container und dergleichen), die im Bereich eines Halte- und Parkverbots abgestellt sind, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen „*Halten und Parken verboten*“ mit einer Zusatztafel „*Abschleppzone*“ kundgemacht ist.

Auch wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere ein stehendes Fahrzeug, aber auch durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen, der Verkehr beeinträchtigt wird, erfolgt die Entfernung dieses Gegenstands. Eine Verkehrsbeeinträchtigung liegt gemäß der StVO 1960 beispielsweise dann vor, wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können, Linienbusse am Weg- oder Zufahren von oder zu einer Haltestelle gehindert sind, sonstige Fahrzeuge am Weg- oder am Zufahren von oder zu einer Ladezone oder einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert sind, wenn ein Fahrzeug ohne angebrachten Behindertenausweis auf einem für solche Fahrzeuge vorgesehenen Abstellplatz abgestellt ist, Fußgänger an der Benützung des Gehsteigs oder Radfahrer an der Benützung des Radfahrstreifens gehindert werden.

Sollte Ihr Fahrzeug von einer solchen Entfernung gemäß § 89a StVO betroffen sein, kann Ihnen die dem bisherigen Abstellort nächstgelegene und die dafür örtlich zuständige Polizeidienststelle Auskunft geben, wohin Ihr Fahrzeug verbracht worden ist.

Binnen einer Frist von einer Woche nach Entfernung des Gegenstands hat die Behörde den Eigentümer, im Falle des Entfernens eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs oder Anhängers aber den Zulassungsbesitzer, aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhänger oder wenn der Gegenstand im Bereich eines Halte- und Parkverbots abgestellt war, binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der Aufforderung zu übernehmen. Kann nicht festgestellt werden, an welche Person die Aufforderung zu richten ist, erfolgt die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel.

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf den Straßenerhalter über. Neben dem Eigentumsverlust sind vom Inhaber, der den Gegenstand auf- oder abgestellt hat bzw. vom Zulassungsbesitzer die Kosten der Entfernung und des Aufbewahrens zu tragen.